

Pächter muss zahlen

Wenn Gemüse zum Feldgewächs wird

Mark G. v. Pückler

I. Die Rechtsgrundlage

„Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. § 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz

II. Der Sachverhalt

Landwirt L. betreibt feldmäßigen Spargelanbau im südlichen Niedersachsen. Im Frühjahr 2002 wurden seine Pflanzen von Dam- und Rehwild verbissen, es entstand ein Schaden von über 15 000 Euro. Die Felder waren nicht eingezäunt. Die Gemeinde erließ einen Vorbescheid, durch den die Pächter zu vollem Ersatz verpflichtet wurden. Diese gingen vor Gericht. Sie beantragten die Aufhebung des Vorbescheids, weil Spargel ein Gartengewächs sei, so dass die Felder durch übliche Schutzvorrichtungen hätten geschützt werden müssen. Ohne solche Anlagen gebe es keinen Ersatz.

Seit Jahren wurde der Spargel großflächig angebaut und galt nicht mehr als „Gartengewächs“

III. Das Urteil

Das Amts- und Landgericht gab den Pächtern Recht. Denn Spargel sei eine Gemüsepflanze, so dass er vom Landwirt hätte eingezäunt werden müssen. Das gelte auch dann, wenn der Spargel feldmäßig angebaut werde.

Der Bundesgerichtshof war jedoch anderer Ansicht. Er hob das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

● Gartengewächse seien Gemüse-, Obst- und Zierpflanzen, die üblicherweise in Gärten und in der für Gärtnereien ty-

pischen Anbauweise gezogen würden, ohne dass es darauf ankomme, ob der Anbau groß oder klein sei oder gewerbsmäßig oder nur für den eigenen Bedarf erfolge.

● Wenn aber der feldmäßige Anbau in einem größeren Gebiet derart im Vordergrund stehe, dass der gartenmäßige Anbau kaum noch eine Rolle spiele, könne ein Gartengewächs zu einer Feldpflanze werden.

● Hierfür sei im einzelnen erforderlich, dass der Anbau in einem „größeren Gebiet“ erfolge, das jedenfalls über den Bereich eines Landkreises „erheblich“ hinausgehe;

Foto: HEINZ HESS



● dass der Anbau feldmäßig betrieben werde und dem gartenmäßigen Anbau kaum noch eine Bedeutung zukomme;

● dass dem Anbau in der landwirtschaftlichen Erzeugung der betreffenden Region „einiges Gewicht“ zukomme und

● dass es sich um eine nachhaltige, bereits über Jahre andauernde Entwicklung handle.

Inwieweit diese Voraussetzungen gegeben seien, sei anhand von gutachterlichen Äußerungen der Landwirtschaftskammern oder anderer landwirtschaftlicher Sachverständiger zu klären.

● Schließlich sei Spargel auch kein hochwertiges Handelsgewächs. Denn hochwertige Handelsgewächse seien nur solche Pflanzen, die nicht für den direkten Endverbrauch geeignet seien. Sie dienten als Rohstoff für die Be- oder Verarbeitung zu wertvollen Handelswaren. Spargel sei jedoch zum direkten Verbrauch bestimmt, so dass er trotz seines hohen Preises kein Handels-

wächs sei. Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.7.2004 – 111 ZR 359/03 –

IV. Ergebnis

1. Nach diesem Urteil kann also eine Pflanze (etwa Gemüse, Obst) ihre Eigenschaft als Gartengewächs verlieren und als Feldgewächs einzustufen sein. Das hat dann zur Folge, dass der Geschädigte auch ohne Errichtung der üblichen Schutzvorrichtungen Ersatz der Wildschäden verlangen kann.

2. Hierzu genügt aber nicht allein schon ein feldmäßiger Anbau. Hinzukommen muss als weitere Voraussetzung, dass dieser Anbau seit Jahren in einem größeren Gebiet nachhaltig betrieben wird und einen nicht unerheblichen Anteil an der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion einnimmt.

3. Die Mindesthöhe dieses Anteils wird nicht exakt festgelegt. Als Mindestgröße wird eine Fläche genannt, die erheblich über das Gebiet eines Landkreises hinausgeht. ♦



Für Jäger und Sammler



① **WILD UND HUND-Schuber** für 12 Hefte. Mit edler Goldprägung. je € 6,60

② **WILD UND HUND-Exklusiv Schuber** aus abwaschbarem Material. je € 6,60

③ **WILD UND HUND-Einband-Decke** 1. und 2. Halbjahr 2003. Hochwertiger Ganzleinenband mit Goldprägung. je € 6,60

Bestellung auch über kostenlose Telefon-Hotline Mo.–Fr. 8–18 Uhr:

08 00/7 28 57 27

Fax: 0 26 04/9 78-5 55 (Bitte bei Bestellung angeben: 973)



www.wildundhund.de

Wild und Hund

Coupon bitte ausschneiden und im frankierten Umschlag senden an: WILD UND HUND-Leserservice, Paul Parey Zeitschriftenverlag, Postfach 1363, 56373 Nassau, Deutschland

Hiermit bestelle ich

Anzahl	Bestell-Nr.	Artikel	Einzelpreis	Gesamtpreis
_____	760	① WILD UND HUND-Schuber	6,60 €	_____
_____	762	② WILD UND HUND-Exklusiv Schuber	6,60 €	_____
_____	574/575	③ <input type="checkbox"/> 1.u. <input type="checkbox"/> 2. Halbjahr 2003 Einband-Decke je	6,60 €	_____
Gesamtbetrag in € zzgl. Versandkosten				_____

Sie haben ein uneingeschränktes Rückgaberecht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware.

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Nr. _____ Kundennummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon (für evtl. Rückfragen), Fax _____ E-Mail _____

Gewünschte Zahlungsweise:

per Bankeinzug (nur in Deutschland möglich)

Kontonummer _____ BLZ _____

Bank

mit Kreditkarte:

VISA Eurocard/Mastercard Amex Diners

Kreditkarten-Nummer _____

Gültig bis: _____

Datum/Unterschrift _____

973/01/05